

Erklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 11 und 14 Abs. 2 TVergG LSA)

1. Verpflichtungen zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, dass

- 1.1. meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich der Mindeststundenentgelte und / oder tarifvertragliche Entgelte gewährt werden, die
 - 1.1.1. mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde, oder
 - 1.1.2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung (Sachsen-Anhalt) gilt oder
 - 1.1.3. mindestens dem auf dem eVergabe-Portal Sachsen-Anhalt veröffentlichten vergabespezifischen Mindeststundenentgelt nach (§ 11 Abs. 3 TVergG LSA) entsprechen.

2. Nachunternehmer und / oder Verleiher

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und / oder Verleihern verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, mit meinen / unseren Nachunternehmern und / oder Verleihern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgeltes und der Entgeltgleichheit unter Verwendung des Formblattes „Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ zu vereinbaren

und

meinen / unseren Nachunternehmern und / oder Verleihern aufzuerlegen, den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3. Verpflichtung zur Entgeltgleichheit

Ich erkläre / Wir erklären, dass meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

4. Kontrollen

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen mir / uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträgen vorzulegen.

Meine / Unsere Arbeitnehmer und die meiner / unserer Nachunternehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Mir / Uns und meinen / unseren Nachunternehmer ist bekannt, dass ich / wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzustellen habe(n).

Dies gilt entsprechend für Verleiher.

5. Ausschluss des Angebots / Sanktionen

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung oder sowohl durch mich / uns, als auch meiner / unserer Nachunternehmer zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass bei Verstößen meinerseits / unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt führen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und

Abs. 4 TVergG LSA)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 14 Abs. 2 und 4 des TVergG LSA für den Fall des Nachunternehmereinsatzes,

1. eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur vorzunehmen, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, welche ich / wir selbst einzuhalten verspreche(n),
2. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
3. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
4. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)